

Allgemeine Lieferbedingungen der Holland Hydraulics B.V.

mit Sitz in Hengelo (O), eingetragen in das
Register der Handelskammer in Enschede
am 31.05.2002 unter der Nummer 08107495

Art. I Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für Angebote für Lieferungen, und/oder Dienstleistungen der Holland Hydraulics B.V., insoweit davon von den Vertragspartnern nicht ausdrücklich und schriftlich abgewichen worden ist. Ein Hinweis seitens des Auftragsgebers auf eigene Einkaufs-, Ausschreibungs- oder andere Bedingungen wird von der Holland Hydraulics B.V. nicht akzeptiert.
2. In diesen Lieferbedingungen wird unter
 - Produkt: Gegenstände, wie auch Dienstleistungen wie Wartung, Beratung und Überprüfung.
 - Dienst: die Submission der Arbeit.
 - Auftraggeber: derjenige an den die Holland Hydraulics B.V. ihr Angebot richtet.
 - Auftragnehmer: die Holland Hydraulics B.V. verstanden.

Artikel II Angebot

1. Jedes von der Holland Hydraulics B.V. gemachte Angebot ist unverbindlich.
2. Jedes Angebot basiert, wenn nicht ausdrücklich anders erwähnt, auf einer Durchführung unter normalen Bedingungen und während der üblichen Arbeitsstunden.
3. In Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsdaten etc. gemachte Angaben sind nur verbindlich, wenn und insofern sie ausdrücklich in einen von beiden Vertragspartnern unterschriebenen Vertrag bzw. in eine von der Holland Hydraulics B.V. unterschriebene Auftragsbestätigung aufgenommen worden sind.
4. Das von der Holland Hydraulics B.V. gemachte Angebot, wie auch die von ihr zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Beschreibungen etc. bleiben ihr Eigentum, auch wenn dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass keine Angaben in bezug auf die von der Holland Hydraulics B.V. angewandten Herstellungs- und/oder Konstruktionsverfahren kopiert, Dritten gezeigt, bekannt gemacht, bzw. von Dritten benutzt werden, es sei denn, dass die Holland Hydraulics B.V. dazu ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt hat.
5. Die Lieferung von Verrohrungen, wie auch die Lieferung von Verrohrungszeichnungen sind, insoweit nicht ausdrücklich anders erwähnt, nicht im Angebot enthalten.

Art. III Vertrag

1. Wenn der Vertrag schriftlich eingegangen wird, kommt dieser an dem Tag der Vertragsunterzeichnung durch die Holland Hydraulics B.V. zustande, bzw. an dem Tag, wo die schriftliche Auftragsbestätigung von der Holland Hydraulics B.V. versandt wird.
2. Mündliche Zusagen von, und Absprachen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Holland Hydraulics B.V. sind erst bindend, nachdem, und insoweit sie von der Holland Hydraulics B.V. schriftlich bestätigt worden sind.

Art. IV Preis

1. Die von der Holland Hydraulics B.V. angegebenen Preise gelten für Lieferung ab Herstellerwerk, unter der Bedingung, dass die Holland Hydraulics B.V. für Bestellungen unter € 100,-- exklusive Umsatzsteuer, und ggf. für separat in

- Rechnung zu stellende Verpackung, einen festen, oder eben nicht festen Aufschlag für Bearbeitungskosten in Rechnung stellen wird.
2. Angegebene Preise verstehen sich, insofern nicht ausdrücklich anders erwähnt, immer exklusive Montage-, Überprüfungs-, und Inbetriebsetzungskosten.

Art. V Lieferung und Lieferfrist

1. Produkte werden auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers befördert. Falls der Käufer keine rechtzeitigen Anweisungen über die Art und Weise der Versendung gibt, steht es der Holland Hydraulics B.V. frei, die Transportart zu wählen.
2. Die Holland Hydraulics B.V. behält sich das Recht vor, Aufträge in Teilen zu liefern, und diese Teillieferungen einzeln in Rechnung zu stellen.
3. Die Lieferfrist beginnt am letzten der folgenden Zeitpunkte:
 - a. Der Tag, an dem der Vertrag zustande kommt.
 - b. Der Tag, am dem die Holland Hydraulics B.V. die zur Durchführung des Auftrags notwendigen Unterlagen, Daten, Genehmigungen etc. erhält.
 - c. Der Tag der Erledigung der für den Beginn der Arbeiten notwendigen Formalitäten.
4. Wenn eine Ratenzahlung vereinbart wurde, und die erste Rate bei der Auftragserteilung fällig ist, wird die Lieferfrist jedoch nicht eher beginnen, als nach Erhalt der ersten Rate.
5. Die angegebene Lieferfrist gilt immer als annähernd. Die Holland Hydraulics B.V. wird sich aber möglichst bemühen, sie einzuhalten.
6. Das Produkt gilt in bezug auf die Lieferfrist als geliefert, wenn es, falls die Abnahme im Werk der Holland Hydraulics B.V. vereinbart worden ist, und in den übrigen Fällen, wenn es versandfertig ist. Dies alles nachdem der Auftraggeber davon schriftlich in Kenntnis gesetzt worden ist, und ungeschmälert der Verpflichtung der Holland Hydraulics B.V. zur Einhaltung ihrer eventuellen Montage-/Installationsverpflichtungen.

Art. VI Montage und Montagefrist

1. In der Montage sind, weil sie nicht Teil des Auftrags sind, nicht enthalten:
 - a. Die Aufstellung, und/oder der Anschluss der zu liefernden Anlage an die Apparatur des Auftraggebers.
 - b. Die Lieferung und Montage der Elektroleitungen.
 - c. Die Erd-, Hack-, Bruch-, Maurer-, Beton-, Zimmer-, Stuck- und Malerarbeiten, oder sonstige derartige Arbeiten.
 - d. Der Anstrich der Leitungen, bzw. sie andersartig mit einer äußeren Schutzschicht versehen.
 - e. Die Lieferung des für die Anlage bestimmten Mediums, wie auch das Einfüllen dieses Mediums in das System der Anlage.
 - f. Die Durchführung von Reinigungsarbeiten wegen aufgetretener Lecks in der Anlage.
2. Der Auftraggeber sorgt auf eigene Rechnung und Gefahr dafür, dass
 - a. Arbeiten, die nicht zum Auftrag gehören, ordnungsgemäß und rechtzeitig verrichtet worden sind, und zwar so, dass die gelieferten Materialien keinen Schaden nehmen, bzw. dass die Montage keine Verzögerung erleidet;
 - b. das Personal der Holland Hydraulics B.V. zu jeder Zeit in die Lage versetzt wird, seine Arbeiten durchzuführen;
 - c. die nach dem Ermessen der Holland Hydraulics B.V. für erforderlich gehaltenen Hilfskräfte, Hilfswerkzeuge (wie Gerüste, Flaschenzüge, Hebekräne, Leitern, elektrische und autogene Schweißgeräte – die normalen Handwerkzeuge ausgenommen – wie auch Hilfs- und Betriebsmaterialien (beispielsweise Brennstoffe, Öle und Fette, Putz- und anderes Kleinmaterial, Gas, Wasser, Strom, Dampf, Pressluft, Heizung und Beleuchtung) der

- Holland Hydraulics B.V. rechtzeitig und kostenlos an der richtigen Stelle zur Verfügung stehen;
- d. die gelieferten Materialien in einem trockenen und sicheren Raum an, oder bei der Aufbaustelle gelagert werden.
3. Für auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der üblichen Arbeitsstunden geleistete Arbeiten wird ein Aufschlag in Rechnung gestellt, der den in dem Werk der Holland Hydraulics B.V. geltenden Tarifen entspricht.
 4. Kosten, die dadurch entstehen, dass einer, oder mehreren der im 1. und 2. Absatz dieses Artikels genannten Bedingungen nicht, oder nicht rechtzeitig entsprochen wurde, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
 5. Der Montageauftrag gilt als durchgeführt, wenn die betreffende Anlage betriebsbereit an Ort und Stelle aufgebaut worden ist.

Art. VII Bezahlung

1. Falls nicht anders übereingekommen wurde, wird die Bezahlung des vereinbarten Preises wie folgt stattfinden:
 - spätestens innerhalb von 8 Tagen 2% nach dem Zustandekommen des Vertrags
 - spätestens innerhalb von 30 Tagen netto nach Lieferung, Artikel 5, Absatz 5 gemäß.
2. Alle Zahlungen haben ohne irgendwelchen Abzug oder Verrechnung im Büro der Holland Hydraulics B.V. zu erfolgen, bzw. sind auf ein von ihr zu bestimmendes Konto zu überweisen.
3. Falls der Auftraggeber nicht innerhalb der vereinbarten Frist bezahlt, wird er erachtet als von Rechts wegen in Verzug zu sein, und die Holland Hydraulics B.V. ist berechtigt, ohne ihm darauf hinzuweisen, dass er sich im Verzug befindet, ab dem Fälligkeitstermin Zinsen in Rechnung zu stellen, und zwar in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem Wechseldiskont der Niederländischen Bank, und daneben alle zur Einziehung seiner Forderung anfallenden außergerichtlichen Kosten.

Art. VIII Risiko- und Eigentumsübergang

1. Unmittelbar nachdem das Produkt als geliefert im Sinne des Artikels V, Abschnitt 5 und 6 gilt, trägt der Auftraggeber das Risiko für alle direkten und indirekten Schäden, die am, oder durch das Produkt entstehen sollten, solche Schäden ausgenommen, die einer groben Schuld der Holland Hydraulics B.V. zuzuschreiben sind.
 2. Ungeschmälert des im vorigen Absatz und in Artikel V, Absatz 6 Bestimmten, geht das Produkt erst in das Eigentum des Auftraggebers über, wenn alle Beträge, die der Auftraggeber der Holland Hydraulics B.V. wegen der Lieferungen oder Arbeiten, einschließlich Zinsen und Kosten schuldet, vollständig bezahlt sind.
 3. Die Holland Hydraulics B.V. wird, wenn der Fall eintritt, zum unbehinderten Zugang zum Produkt berechtigt sein.
- Der Auftraggeber wird der Holland Hydraulics B.V. alle Mitarbeit gewähren, um ihr die Gelegenheit zu bieten, den im Absatz 2 genannten Eigentumsvorbehalt durch Rücknahme des Produkts, einschließlich der dazu eventuell erforderlichen Ausbauarbeiten, auszuüben.

Art. IX Abnahme

1. Falls vereinbart worden ist, dass der Auftraggeber die Produkte im Werk der Holland Hydraulics B.V. abnehmen wird, bzw. abnehmen lässt, und er von diesem Recht innerhalb von acht Tagen, nachdem er von der Möglichkeit dazu in Kenntnis gesetzt worden ist, keinen Gebrauch gemacht hat, wird davon ausgegangen, dass die Produkte vom Auftraggeber akzeptiert worden sind, unbeschadet der

Bestimmung in Artikel XII Absatz 10 in Bezug auf Reklamationen wegen nicht äußerlich wahrnehmbarer Mängel.

2. Die Abnahmekosten gehen auf Rechnung des Auftraggebers.

Art. X Garantie

1. Die Holland Hydraulics B.V. garantiert für die Gediegenheit der von ihr gelieferten Produkte.
2. Die Garantie gilt für 6 Monate unter der Bedingung, dass, wenn die Produkte Tag und Nacht im Betrieb sind, die Garantie für drei Monate gewährt wird.
Bei Lieferung ohne Montage fängt die Garantiezeit am Tag der Inbetriebnahme an, spätestens jedoch 30 Tage nachdem die Produkte versandt worden sind. Bei Lieferung mit Montage fängt diese Periode am Tag der betriebsfertigen Aufstellung an.
3. Die Holland Hydraulics B.V. ist auf Grund ihrer Garantieleistung nur haftbar für Mängel, von denen der Auftraggeber den Beweis erbringt, dass sie innerhalb der Garantiezeit, ausschließlich, oder größtenteils als unmittelbare Folge der Untauglichkeit der Materialien, der Herstellung oder Ausführung, entstanden sind.
Für Mängel, die eine Folge anderer Ursachen sind, wie die Verwendung ungeeigneter und/oder verunreinigter Öle, Schmiermittel, Schmutz im System, oder einer aggressiven Umgebung, ist die Holland Hydraulics B.V. nicht haftbar.
4. Die Holland Hydraulics B.V. ist auf Grund dieser Garantie nur dazu gehalten, den untauglichen Teil zu ihrer Beurteilung zu ersetzen, bzw. zu reparieren. Die Ersetzung reicht nicht weiter als die franko und kostenlose Zusendung eines neuen Teils. Reparatur erfolgt zur Beurteilung der Holland Hydraulics B.V. entweder kostenlos in ihrem Werk, oder vor Ort beim Auftraggeber. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die Reise- und Aufenthaltskosten zu vergüten.

Art. XI Haftung

1. Die Haftung der Holland Hydraulics B.V. ist auf die Einhaltung der in Artikel X dieser Bedingungen umschriebenen Garantieverpflichtungen beschränkt.
2. Außer im Falle grober Schuld seitens der Holland Hydraulics B.V., und unbeschadet des in Absatz 1 Bestimmten, ist alle Haftung der Holland Hydraulics B.V. wie beispielsweise für Betriebsschaden, sonstigen indirekten Schaden und Schaden infolge von Haftung Dritten gegenüber, ausgeschlossen.
3. Holland Hydraulics B.V. ist somit auch nicht haftbar für
 - die Verletzung von Patenten, Lizenzen oder anderer Rechte Dritter als Folge der Benutzung von Daten, die vom, bzw. im Namen des Auftragsgebers erteilt wurden.
 - Beschädigung oder Verlust, durch welche Ursache auch immer, von Rohstoffen, Halbfabrikaten, Modellen, Werkzeugen und sonstigen Gegenständen, die der Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat.
4. Wenn die Holland Hydraulics B.V. ohne einen Montageauftrag zu haben, doch bei der Aufstellung Hilfe und Unterstützung leistet – in welcher Form auch immer – geschieht dies auf Risiko des Auftraggebers.
5. Der Auftraggeber ist gehalten, der Holland Hydraulics B.V. vor allen Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz zu schützen, für den die Haftung der Holland Hydraulics B.V. in diesen Bedingungen im Verhältnis zum Auftraggeber ausgeschlossen ist.

Art. XII Aufschiebung und Auflösung

1. Wenn höhere Gewalt vorliegt, unter der jeder von dem Willen der Holland Hydraulics B.V. unabhängige Umstand zu verstehen ist – auch wenn dieser zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits vorherzusehen war – wodurch die Vertragserfüllung billigerweise von der Holland Hydraulics B.V. nicht verlangt werden kann, ist die Holland B.V.. berechtigt, ohne gerichtliche Intervention, die

Durchführung des Vertrags entweder maximal sechs Monate aufzuschieben, oder den Vertrag vollständig, bzw. teilweise aufzulösen, ohne dass die Holland Hydraulics B.V. zu irgendwelchen Schadenersatz oder Geldbuße verpflichtet wäre. Nach Ablauf dieser Frist ist die Holland Hydraulics B.V. verpflichtet, sich für die Durchführung, oder aber für die komplette, oder teilweise Vertragsauflösung zu entscheiden.

2. In den obengenannten Fällen werden die noch offenstehenden Geldbeträge direkt einforderbar, und der Auftragnehmer ist dazu befugt, zur Durchführung des Vertrags von ihm reservierte, in Bearbeitung genommene Produkte auf Rechnung des Auftraggebers lagern zu lassen, oder aber auf dessen Rechnung zu verkaufen.
3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, rückwirkend die Auflösung des Vertrags zu fordern.
4. Trotz einer Auswechslung oder Reparatur bleibt die ursprüngliche Garantiefrist für das ersetzte, bzw. reparierte Produkt unberührt.
5. In bezug auf die von der Holland Hydraulics B.V. durchgeführten Reparatur- oder Überholungsarbeiten wird nur Garantie auf die Tauglichkeit der Ausführung der in Auftrag gegebenen Bearbeitungen gewährt, es sei denn, dass ausdrücklich anders übereingekommen wurde.
6. Wenn die Holland Hydraulics B.V. zur Erfüllung ihrer Garantieverpflichtungen Teile ersetzt, werden die ausgetauschten Teile das Eigentum der Holland Hydraulics B.V.
7. Die angebliche Nichterfüllung der Garantieverpflichtungen durch den Auftragnehmer entbindet der Auftraggeber nicht von den Verpflichtungen, die sich für ihn aus irgendwelchem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag ergeben.
8. Wenn der Auftraggeber irgendeine Verpflichtung, die ihm aus dem mit der Holland Hydraulics B.V. geschlossenen Vertrag, oder aus einem damit zusammenhängenden Vertrag entsteht, nicht ordentlich, bzw. nicht rechtzeitig erfüllt, ist die Holland Hydraulics B.V. in bezug auf keinen dieser Verträge zu irgendeiner Garantie – wie auch immer bezeichnet – gehalten.
9. Die Garantie erlischt, falls der Auftraggeber Arbeiten an dem gelieferten Produkt durchführt, oder aber verrichten lässt und/oder das gelieferte Produkt unsachgemäß und/oder unzumutbar benutzt, oder aber benutzen lässt.
10. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, ist die Holland Hydraulics B.V. nur innerhalb der Niederlande und Deutschland zur Erfüllung der in diesem Artikel umschriebenen Garantieverpflichtungen gehalten.
11. Reklamationen wegen Mängel sind baldmöglichst zu erheben, falls es sich um äußerlich wahrnehmbare Mängel handelt, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Produkte durch den Auftraggeber. Fälle nicht äußerlich wahrnehmbarer Mängel sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Garantieperiode, zu melden. Bei Überschreitung dieser Fristen entfällt jeder Anspruch der Holland Hydraulics B.V. gegenüber in bezug auf die bezüglichen Mängel.

Art. XIII Anwendungsrecht und Streitigkeiten

1. Auf alle Verträge, auf die diese Bedingungen vollständig oder teilweise Anwendung finden, findet immer das niederländische Recht Anwendung.
2. Insoweit Streitigkeiten entstehen sollten, die anlässlich eines Vertrags, auf den diese Bedingungen vollständig oder teilweise Anwendung finden, im Zusammenhang mit ihrer Art, oder aber mit dem geforderten Betrag, von der "Arrondissementsrechtbank" zu entscheiden sind, ist ausschließlich das Gericht des "Arrondissements" (Bezirk – der Übersetzer) in dem die Holland Hydraulics B.V. ihren Sitz hat, befugt in der betreffenden Angelegenheit zu entscheiden.

